

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung
am 4. Oktober 1871

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Froschauer

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete, ausgenommen die Herren Dr. Ölz und Kohler.

Regierungsvertreter Herr Statthaltereirath Schwertling.

Beginn der Sitzung um 10 1/2, Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Sekretär wird ersucht das Protokoll der letzten Sitzung vom 2. Oktober abzulesen. [Geschieht.] Da keine Bemerkung gegen die Fassung dieses Protokolles erhoben wird, betrachte ich dasselbe als genehmigt Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter. Mir ist in der letzten Sitzung eine Interpellation überreicht worden in Betreff der im vergangenen Jahre ergangenen Äußerung Dr. Nachbauers im Vereine der Verfassungsfreunde in Feldkirch betreffend die Entfernung des Religionsunterrichtes aus der Schule. Diese Interpellation enthält eine doppelte Anfrage, nämlich zuerst eine Anfrage, was rücksichtlich der Interpellation gleichen Inhaltes, die im vergangenen Jahre an die Regierung gerichtet worden ist, von der damaligen Regierung beschloßen worden sei.

Die zweite Anfrage ist an die gegenwärtige Regierung gerichtet, was sie gegenüber den vielfachen Remonstrationen der katholischen Kasinos. Ortsschulräthe rc. rc. gegen die bekannte Äußerung Dr. Nachbauers in Betreff der Belastung desselben in einer Wirksamkeit als Landesschulrath zu verfügen gedenke.

Was die erste Anfrage betrifft, so bin ich in der Lage, sie zu beantworten, und werde den Erlaß des hohen Ministeriums für Kultus und Unterricht, wie er an mich ergangen ist, wörtlich vorlesen.

70

Ministerium für Cultus und Unterricht.

In Erledigung des Dienstberichtes vom 25. August l. Js. eröffne ich Euer Hochwohlgeboren, daß ich die mir zur Kenntniß gebrachte abträgliche Äußerung des Landesschulraths-Mitgliedes Dr. Nachbaur in Betreff des Religionsunterrichtes in den Volksschulen allerdings entschieden mißbilligen muß, jedoch in den bestehenden Gesetzen keinen Anhaltspunkt finde, um die in den vorgelegten Petitionen gewünschte Enthebung des Genannten von der ihm beim Vorarlberger Landesschulrathe zeitweilig übertragenen Function bei Sr. k. k. Majestät von Amtswegen zu beantragen.

Von dieser Mittheilung wollen Euer Hochwohlgeboren, falls diese Angelegenheit im Landtage nochmals zur Sprache gebracht werden sollte, angemessenen Gebrauch machen, wogegen für die Regierung durchaus keine Veranlassung vorliegt, auf die eingebrachten Petitionen einen Bescheid zu ertheilen.

Wien, am 25. Oktober 1870.
Stremayr, m. p.

An Sr. des Herrn Vorsitzenden des Landesschulrathes in Bregenz,
Statthaltereirathes Carl von Schwertling

Hochwohlgeboren.

Was nun die zweite Anfrage, d. i. den zweiten Theil der Interpellation betrifft, so habe ich die Interpellation, wie sie an die Regierung gerichtet war, bereits gestern dem hohen Ministerium für Kultus und Unterricht vorgelegt mit dem Ersuchen, die Erledigung hierüber womöglich noch im Lause dieser Session an mich herabgelangen zu lassen. Nach Einlangen derselben werde ich sie allsogleich zur Kenntniß des hohen Hauses bringen.

Landeshauptmann: Wir kommen zur Tagesordnung:

Der erste Gegenstand ist die Wahl eines Experten zur internationalen technischen Rheinkorrektions-Commission. [Wahl] Ich bitte die Herren Jussel und Pfarrer Berchtold das Skrutinium vorzunehmen.

Peter Jussel: Es sind 18 Stimmzettel abgegeben.

Pf. Berchtold: Alle 18 Stimmen haben sich auf Herrn Kink vereinigt.

Landeshauptmann: Somit ist Herr Kink einstimmig zum Mitglied der technischen Commission gewählt.

Zweiter Gegenstand der Verhandlung ist die Wahl zweier Abgeordneten zum Reichsrath.

Johannes Thurnherr: Ich stelle den, diesen Gegenstand dem für die Adresse eingesetzten Comite zu überweisen.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag erhoben wird, werde ich den Antrag des Herrn Thurnherr zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Comitebericht betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse. Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Thurnherr: (Verliest den Comitebericht siehe Beilage.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Wenn in der Generaldebatte niemand das Wort zu nehmen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen und wir gehen über zur Spezialdebatte. Ich werde dabei jeden Paragraphen, wenn sich Niemand zum Worte meldet, nach einer kleinen Pause als angenommen betrachten.

Dr. Thurnherr: [Verliest die §§ 1 bis 12, welche ohne Debatte angenommen werden, dann § 13]

Hochw. Bischof: Ich bitte ums Wort. Ich finde es nur etwas hart, wenn die Erben in solcher Weise eintreten sollen für den Fehler des Erblassers.

Dr. Thurnherr: Wenn der betreffende Steuerpflichtige seiner Schuldigkeit nachgekommen wäre, so würden die Erben ebenfalls in der Lage sein, weniger zu erhalten. Es gebührt ihnen nicht mehr, als der Erblasser nach Abzug der Steuer hinterlassen hat.

Hochw. Bischof: Ich möchte mir die Anfrage erlauben: wird das Fünffache bloß Einmal gefordert, oder für so viele Jahre, als der Erblasser seiner Pflicht nicht nachgekommen ist?

Dr. Thurnherr: Das Fünffache wird für alle Jahre, so oft er die Steuerforderung des Landes verkürzt hat, gefordert.

Hochw. Bischof: Gesetzt, es wäre Jemand vor 10 Jahren gestorben, und es zeigt sich, daß er seine Pflicht nicht erfüllt, und das Land in einem steuerpflichtigen Vermögen von 2000 fl. beeinträchtigt hat. Daß nun die Erben für diese 10 Jahre das Fünffache des jährlichen Steuerbetrages, das vielleicht viel mehr beträgt, als er hätte zahlen müssen, wenn er aufrichtig gewesen wäre, kommt mir doch jedenfalls für die Erben als eine zu harte Strafe vor, weil die Erben vielleicht gar keine Ahnung von dieser Unredlichkeit des Erblassers hatten.

Landeshauptmann: Gedenkt der Hochw. Bischof vielleicht einen Antrag zu stellen?

Hochw. Bischof: Ich übergebe hiemit meinen Antrag.

Landeshauptmann: Der Hochw. Bischof stellt zum zweiten Absatz des § 13 folgenden Antrag, daß für jedes Jahr, in welchem das Land durch unrichtige Faision beeinträchtigt wurde, das Doppelte zu bezahlen sei.

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Ich habe hier das Vermögenssteuergesetz von Feldkirch, welches auf Grund des Gubernial-Cirkulars errichtet worden ist. In diesem heißt es: „Wer bei der Fatirung ein steuerpflichtiges Vermögen ganz verschweigt, wird zur Strafe mit dem zwanzigfachen Betrage der Steuerquote belegt, welche der Vermögenssteuerkaffe entgangen wäre, wenn dieses Vermögen unbesteuert geblieben wäre. Anderweite falsche Angaben, werden zur Strafe mit dem zehnfachen Betrage der Steuerquote belegt, die der Vermögenssteuerkasse entgangen wären, wenn diese falsche Angabe unentdeckt geblieben wäre.“

Ich glaube also, daß das Fünffache als Strafe, welche im vorliegenden Gesetzentwurfe ausgesprochen ist, nicht gar so arg sein dürfte im Vergleiche mit dem zwanzigfachen Betrage, wie er in dem eben zitierten Gesetze bestimmt ist; auch hätten die Erben, wenn der Erblasser das Vermögen versteuert hätte, weniger geerbt, denn was er zu versteuern schuldig gewesen wäre, hätten sie nicht erben können.

Schmid: Es ist die angesetzte Strafe allerdings eine harte; ich glaube aber, daß man sie schon aus dem Grunde beibehalten sollte, weil die Fatenten des Vermögens oder Einkommens leicht versucht werden falsche Angaben und zu niedrige Ansätze zu machen, und wir haben bereits kein anderes Mittel dagegen als eine harte Strafe bei Übertretungen.

Dr. Jußel: Auch ich stimme dem § bei in der Form, wie er vom Comite gefaßt worden ist. Das Erbrecht ist nur eine Institution des positiven Rechtes und wenn das positive Recht nicht ein solches statuirt hätte, so gäbe es eigentlich gar kein Erbrecht. Aber abgesehen davon soll man auch die andern Steuerträger in Schutz nehmen und das kann jedenfalls nur auf solche Weise geschehen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß mitunter auch gerade diejenigen, welche berufen sind zu einem Erbvermögen, auf den Erblasser Einfluß nehmen, und anstatt daß sie in der Richtung nähmen, um allenfalls ein größeres Vermögen in den Nachlaß zu bringen, werden sie durch eine solche Verfügung vielmehr angeeifert werden, auf den Erblasser einzuwirken, daß er seiner Pflicht als Landeskind strenge nachkomme. [Ganz richtig.]

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? [Seiner] Dann erkläre ich die Debatte darüber für geschlossen und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Thurnherr: Ich habe nur dem Herrn Karl Ganahl gegenüber zu bemerken, daß ich seine Ansicht, als ob die Erben nicht gestraft würden, nicht ganz richtig finde, da der fünffache Betrag der nicht bezahlten Steuer auch sie trifft. Allein ich glaube, mich der Ansicht des Hrn

72

Abgeordneten Schmid anschließend, die Ansicht aussprechen zu müssen, daß in der in diesem § ausgesprochenen Strafe ein Stück Abschreckungstheorie inbegriffen sei, nämlich daß auch die Erben sich nicht bewogen finden, das Land um den ihm gebührenden Steuerbetrag zu verkürzen.

Landeshauptmann: Ich werde nun den ersten Absatz dieses Paragraphen zur Abstimmung bringen. (Angenommen.)

Zum zweiten Absatz hat der hochw. Herr Bischof folgenden Antrag gestellt: „In beiden Fällen ist die Nachzahlung derart zu bestimmen, daß für jedes Jahr, in welchem das Land durch unrichtige Fassion beeinträchtigt wurde, das Doppelte zu bezahlen ist.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Abänderungsantrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Abgelehnt.) Somit bringe ich den zweiten Absatz nach der Fassung des Comites zur Abstimmung. (Angenommen)

Da sich für die folgenden zwei Absätze dieses Paragraphen Niemand zum Worte meldet, sind sie angenommen.

Dr. Thurnherr: (Verliest §§ 14, 15. 16, welche ohne Debatte angenommen werden, dann § 17.)

Karl Ganahl: Nach diesem Paragraphen wären alle Veränderungen, die das Vermögen und Einkommen während der ganzen Steuerperiode betreffen, in die Steuerregister der Gemeinden auszunehmen. Derlei Veränderungen müssen in einem Lande während des Zeitraumes von 5 Jahren ungeheuer viele vorkommen. Man hätte also fortwährend die Steuerregister der Gemeinden abzuändern.

Wir haben in Feldkirch in dieser Beziehung eine Vorsorge getroffen, indem in unserem Gesetze bestimmt ist, daß nur jene Vermögensänderung, welche den Betrag des vierten Theiles des versteuerten Vermögens übersteigt, einer neuen Besteuerung unterzogen werden muß.

Ich glaube also, man sollte hier auch irgend einen Betrag festsetzen und ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß es heißen solle: „Veränderungen im Vermögen und Einkommen einzelner Steuerpflichtiger in der Zwischenzeit im Betrage von mehr als dem vierten Theile des versteuerten Vermögens und Einkommens sind von der Steuerkommission u. s. w.“ Wenn die Herren überlegen, was für eine ungeheure Arbeit dadurch den Gemeinden erwachsen müßte, wenn jede Veränderung, sei sie groß oder klein, ins Register eingetragen würde, so glaube ich, dürften wohl alle

diesem Antrage beistimmen. Ich glaube auch, daß das Land hiedurch gar nichts verlieren würde, da in der Zwischenzeit vielleicht ebensoviele Verminderungen als Vermehrungen stattfinden. Ich möchte die Herren also ersuchen, es sich zu überlegen, ob sie diesem Antrage nicht beistimmen wollten.

Landeshauptmann: Herr Karl Ganahl schlägt folgende Textirung des § 17 vor:

(Verliert dieselbe wie oben.)

Peter Jußel: Ich weiß aus Erfahrung, wie viele Arbeiten es gibt, nur in Einer Gemeinde jährlich die Katastralumschreibungen vorzunehmen, die wir jetzt in der Gemeinde Nenzing selbst besorgen.

Wir haben zwei oder drei Personen, welche acht bis vierzehn Tag zu arbeiten haben, um die Realitäten-Umschreibung zu besorgen. Dieselbe Arbeit würde der Gemeinde nun wieder aufgegeben, wenn dieselben Umschreibungen bezüglich der Vermögenssteuer erfolgen sollten. In dieser Beziehung erlaube ich mir den Antrag des Herrn Ganahl zur Annahme zu empfehlen.

Schmid: Ich stimme aus Erfahrung dem Antrage des Herrn Ganahl vollkommen bei, und möchte nur noch um eine Aufklärung bitten, beziehungsweise auf einen Fall aufmerksam machen, wie es z. B. käme, wenn ein steuerbares Vermögen, das schon der Erblasser besessen hat, und welches sich bereits im Steuerrotel befindet, vererbt wird an einen oder mehrere Erben. Dadurch vermehren die Erben ihr Vermögen vielleicht nicht um den vierten Theil. Es fragt sich nun, fällt ein vererbtes Vermögen ganz aus der Steuer oder nicht?

Nach einer früheren Erklärung in einem solchen Streitfälle hat das Gericht entschieden: Wen eine Vererbung stattfinde von einer Seite her, außer dem Steuerrotel oder der Steuergemeinde, so sei dieses Vermögen bis zur nächsten Steuerperiode zur Steuer nicht heranzuziehen, dagegen aber ein schon versteuertes Vermögen sei jedenfalls zur Steuerquote der Erben zu schreiben. Nun bitte ich, andere

73

Herren möchten sich über diesen Punkt aussprechen.

Dr. Fetz: Ich möchte zunächst erklären, daß ich glaube, daß die Mitglieder des Comite's im Allgemeinen mit dem Antrage des H. Ganahl einverstanden sein dürften.

Was nun die Anfrage des H. Abgeordneten Schmid betrifft, so scheint mir, ist die Sache, wenn der §. nach der Fassung angenommen wird, wie sie von H. Karl Ganahl beantragt worden ist, vollkommen klar.

Derjenige, der stirbt, hört natürlich auf, ein Steuerpflichtiger zu sein. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Verlassenschaft eine geringe ist und wenn bei der Zutheilung der Verlassenschaft auf die einzelnen Erben der Ausfall für den einzelnen so gering ist, daß das steuerpflichtige Vermögen desselben nicht um den vierten Theil seines bisherigen Vermögens erhöht wird, so wird er allerdings auch eine erhöhte Steuer in Zukunft nicht zu zahlen haben. Es ist also wohl möglich, daß auf diese Art ein Steuerobject auf einige Zeit hindurch verloren geht, es ist aber auch möglich, daß gerade durch die Zutheilung wieder einzelne Steuerobjecte bedeutender werden. Das sind Dinge, die sich einmal bei der Fassung des Gesetzes nicht anders machen lassen. Im Allgemeinen glaube ich wird man dabei nichts verlieren und es handelt sich bei gesetzlichen Bestimmungen

nur darum, daß sie so klar als möglich geratzt sind, so daß ein Streit nicht leicht entstehen kann.

Ich für meine Person bin der Ansicht, daß, wenn der § in der vom H. Ganahl beantragten Fassung angenommen wird, in der Richtung, die vom H. Abgeordneten Schmid angedeutet worden ist, ein Zweifel kaum bestehen kann.

Schmid: Ich stimme der Erklärung meines Herrn Vorredners vollkommen bei. Es war mir auch die Entscheidung, die dort gefaßt wurde in dem Falle, den ich vorhin aufführte, auffallend. Ich bin auch, nachdem überhaupt bei Einführung der Vermögenssteuer ohnedieß recht viele Veränderungen, die sich wirklich nicht vermeiden lassen, Vorkommen müssen, der Ansicht, man solle unnöthige Veränderungen möglichst hintanhaltten.

v. Gilm: Ich bin ganz einverstanden mit dem Antrage des H. Ganahl; aber ich glaube so viel ich gehört habe, schlug er folgende Fassung vor (verliest dieselbe wie oben).

Ich glaube, es würde vielleicht stylistisch richtiger sein, zu sagen: „Veränderungen im Vermögen und Einkommen einzelner Steuerpflichtiger in der Zwischenzeit, welche den vierten Theil des bisher versteuerten Vermögens und Einkommens übersteigen u. s. w. "

Karl Ganahl: Es heißt ja: „im Betrage von mehr als dem vierten Theile des versteuerten Vermögens und Einkommens."

v. Gilm: Ich wollte eben nur in stylistischer Beziehung diese Veränderung beantragen nämlich statt: „im Betrage von mehr als dem vierten Theile" soll es heißen: „welche den vierten Theil übersteigen."

Karl Ganahl: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, der Sinn ist ja derselbe.

Dr. Fetz: Ich glaube, daß ich in der That nichts weiter zu sagen habe. Es handelt sich nur darum, daß wir vollkommen richtig stellen, wie der Paragraph zu lauten habe. Die Fassung, die Hr. v. Gilm vorgeschlagen hat, ist eine klare, und wegen blos stylistischen Anschauungen, glaube ich, kann eine Differenz zwischen uns nicht existiren. Es würde der Paragraph also dann so zu lauten haben: „in der Zwischenzeit, welche den vierten Theil des versteuerten Vermögens oder Einkommens übersteigen."

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und es hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Dr. Thurnherr: Nach den vorausgegangenen Erörterungen glaube ich im Namen des Comites erklären zu können, daß dasselbe sich dem Anträge des Herrn Karl Ganahl anschließt.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den § 17 mit der beantragten Abänderung zur Abstimmung. Er lautet:

„Veränderungen im Vermögen und Einkommen einzelner Steuerpflichtiger in der Zwischenzeit, welche den vierten Theil des versteuerten Vermögens und Einkommens übersteigen, sind

von der Steuercommission in das Steuerregister der Gemeinde aufzunehmen und dem Landesausschusse behufs Richtigstellung des Landesregisters mitzutheilen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieser Fassung des § 17 zustimmen, sich zu erheben. [Angenommen.]

Dr. Thurnherr: [Verliest §§ 18 und 19, welche ohne Debatte angenommen werden, dann § 20.]

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Der letzte Absatz lautet:

„Die Bestimmungen des Gubernialcirkulares vom 10 April 1837 betreffend die Vermögenssteuer in Vorarlberg zur Deckung der Gemeindebedürfnisse werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Da möchte ich nun beantragen, daß eingeschaltet würde: „und die in einigen Gemeinden bestehenden Vermögenssteuergesetze." Wir haben z. B. in Feldkirch ein eigenes Vermögenssteuergesetz, Bregenz hat ebenfalls ein eigenes und vielleicht manche andere Gemeinde auch.

Landeshauptmann: Herr Karl Ganahl beantragt also, daß es im letzten Absätze des § 20 heißen solle nach dem Worte „berührt": „sowie auch nicht durch dasselbe berührt werden die auf Grund dieser Verordnungen bestehenden besonderen Gemeindestatute."

v. Gilm: Ich möchte nur wieder eine stylistische Abänderung beantragen. Ich möchte nämlich, daß es nach dem Worte „Vorarlberg" hieße: „und die auf Grund desselben bestehenden Statute."

Dr. Fetz: Da möchte ich noch eine andere Einschaltung machen, nämlich: „die auf Grund desselben in einzelnen Gemeinden bestehenden Statute."

Landeshauptmann: Ich bringe nun den § 20 bis zum letzten Absätze exclusive zur Abstimmung. (Angenommen.)

Der letzte Absatz lautet:

„Die Bestimmungen des Gubernialcirkulares vom 10. April 1837 betreffend die Vermögenssteuer in Vorarlberg und die auf Grund desselben in einzelnen Gemeinden bestehenden Statute zur Deckung der Gemeindebedürfnisse werden durch dieses Gesetz nicht berührt."
Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Thurnherr: (Verliest §§ 21 und 22, welche ohne Debatte angenommen werden]

Landeshauptmann: Ich bitte noch den Eingang zu verlesen.

Dr. Thurnherr: (Verliest den Eingang.)

Landeshauptmann: Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.)

Es wäre nun die dritte Lesung des Gesetzes vorzunehmen- Ich stelle die Frage, ob die hohe Versammlung wünscht, daß diese dritte Lesung jetzt sofort vorzunehmen sei und bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.) Somit ersuche ich diejenigen Herren, welche dem vorliegenden Gesetzentwurfe eines Vermögens- und Einkommensteuergesetzes in dritter Lesung beistimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand unserer heutigen Verhandlung ist der Comitebericht, betreffend den Entwurf des Landsturmgesetzes.

Johann Thurnherr: Ich bitte ums Wort. Aus meine und von mehreren andern der Herren Abgeordneten erfolgte Anregung wurde dieser Gegenstand von der vorgestrigen Tagesordnung abgesetzt. Wir waren hiebei von der Absicht geleitet, unter sämmtlichen Abgeordneten in dieser für alle Vorarlberger gleich hochwichtigen Angelegenheit noch weitere Besprechungen zu veranlassen um wo möglich eine Übereinstimmung unter sämmtlichen Abgeordneten zu erzielen. Eine solche Besprechung fand dann auch statt, jedoch glaube ich der Überzeugung sämmtlicher dabei gegenwärtig gewesener Herren auszusprechen, wenn ich sage, daß sich bei derselben noch durchaus kein gleichartiges, klares Urtheil gebildet hat. Ich hatte die Absicht, gestern dem bezüglichen Comite als Obmann die Wahrnehmungen, die ich bei dieser Besprechung gemacht habe, mitzutheilen, sowie auch einen Antrag, den ich in der heutigen Sitzung zu stillen beabsichtigte. Allein die Abwesenheit des Herrn Berichterstatters und eines andern Mitgliedes machten dieses zur Unmöglichkeit und so stelle ich denn im Einverständnisse mit den andern anwesenden Comitemitgliedern folgenden Antrag:

75

„Der hohe Landtag wolle, das zur Berathung des Landsturm-Gesetzentwurfes eingesetzte Comite durch Wahl zweier Mitglieder vermehren, und dem Comite eine neuerliche Berathung und Berichterstattung über den Landsturmgesetzentwurf auftragen " "

Ich wünsche sehr, daß hiebei besonders Herren berücksichtigt würden, deren Anschauungen am weitesten auseinander gehen, weil nur dadurch, daß die Ansichten pro und contra zum Gesetz und Opportunität rc. erörtert werden eine vollkommene Spruchweise und soweit es möglich ist ein einiges Vorgehen erzielt werden kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort: [Niemand.] Da dies nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. Herr Johann Thurnherr stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle das zur Berathung über den Landsturm - Gesetzentwurf eingesetzte Comite durch Wahl zweier Mitglieder vermehren und dem Comite eine neue Berathung und Berichterstattung über den Landsturm-Gesetzentwurf auftragen.“

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. [Angenommen.] Ich werde die Wahl am Schlusse der Sitzung vornehmen lassen.

Der letzte Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Comitebericht betreffend die Städte Bregenz, Bludenz und des Marktes Dornbirn bezüglich der Bürgerschulen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berchtold: Das gefertigte Schulcomite erstattet über die von den genannten Orten abgegebenen Äußerungen folgenden Bericht: [Verlißt denselben, wie folgt.]

Comite-Bericht

betreffend die Äußerungen der Städte Bregenz, Bludenz und des Marktes Dornbirn

bezüglich Errichtung von Bürgerschulen.

Das Schulkomitee erstattet über die in der sechsten Landtagssitzung ihm überwiesenen Äußerungen nachbenannter Orte folgenden Bericht:

Hoher Landtag!

Das gefertigte Comite erachtet es für nothwendig einem hohen Landtag auf Grund der einschlägigen Akten des Landesschulrathes und des Landesausschusses zunächst die Veranlassung der in Frage stehenden Äußerungen zur Kenntniß zu bringen.

In der Landesschulrath Sitzung vom 30. Mai 1871 stellte der Landesschulinspector Wolf als Referent den Antrag auf Errichtung je einer Bürgerschule in Bregenz, Feldkirch, Bludenz und Dornbirn. Für Bregenz und Bludenz erachtet Referent die Nothwendigkeit der Errichtung derselben außer Zweifel, indessen dürfte jedoch nach seiner Anschauung je eine Bürgerschule in den gleichnamigen Bezirken wenigstens für jetzt genügen. Anders verhalte es sich aber im Feldkircher Bezirk. Da sei auf die Errichtung von je einer Bürgerschule in Dornbirn und Feldkirch anzutragen. Bezüglich Dornbirn spreche dafür der Umstand, daß Dornbirn der volkreichste Ort des Landes und zugleich ein hervorragender Sitz der Industrie das diesfällige Bedürfniß schon dadurch erwiesen habe, daß daselbst eine aus eigenen Mitteln erhaltene Privatschule nach Art der unselbstständigen Unterrealschule mit entsprechender Frequenz bestehe. Aber auch für Feldkirch sei eine solche Schule unentbehrlich, indem Feldkirch derzeit die größte Stadt des Landes sei, die neben ausgedehnter Industrie einen wohlhabenden und für die Beförderung der Schulbildung eingenommenen Bürgerstand besitze. Die Bürgerschulen seien berufen eine nach Ansicht des Referenten bestehende Lücke zwischen Volks- und Mittelschulen

76

auszufüllen. Als Beweis, daß diese Lücke auszufüllen sei, wird angeführt, daß die Vorarlberger Jugend bisher derartige Anstalten im Auslande aussuchen mußte. Daß aber zwischen Dornbirn und Bludenz auch eine in Feldkirch zu errichten sei, dafür spreche die verhältnißmäßig bedeutende Entfernung der auf solche Schulen angewiesenen Jugend von den erstgenannten Orten. Auch könne das demnächst ins Leben tretende Realgymnasium in Feldkirch kein Äquivalent für eine daselbst zu errichtende Bürgerschule abgeben, da es immer nur Wenige sein würden, denen ihre Mittel oder der erwählte Beruf den Besuch einer Mittelschule ermöglichen. Schließlich stellt Referent in Erwägung, daß für jetzt vier Bürgerschulen im Lande vollkommen ausreichen, den Eingangs erwähnten Antrag.

Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, indem Karl Ganahl die Errichtung einer Bürgerschule in Feldkirch des zunächst zu errichtenden Realgymnasiums wegen für überflüssig hielt. Das gleiche Schicksal hatte der Antrag Dr. Martignoni's, welcher auf die Errichtung von Bürgerschulen in den Städten Bregenz, Feldkirch und Bludenz ging, weil nach der Erfahrung zu urtheilen, solche Schulen gerade von Dornbirner Kindern ganz spärlich besucht würden, für die Mädchen Bürgerschule sich aber so gut wie gar keine Frequenz ergeben dürfte. Dagegen wurde der Antrag Karl Ganahl's, solche Schulen in Bregenz, Bludenz und Dornbirn zu errichten, mit drei Stimmen zum Beschluß erhoben.

Die in Rede stehende Angelegenheit wurde von dem Vorsitzenden des h. Landesschulrathes mit Zuschrift vom April d. Js. an den hohen

Landesausschuß behufs der demselben im Gesetze gewährten Mitwirkung und Erledigung geleitet, woraus letzterer den 24. Juni d. Js. den Beschluß faßte, den Antrag des Landesschulrathes den betreffenden Gemeinden zur Rückäußerung bekannt zu geben.

Wie dem hohen Landtage aus der Zuschrift des hohen Landesausschusses bekannt ist, haben jene Gemeinden erklärt über die Errichtung und Erhaltung der Bürgerschulen in ihren Gemeinden insolange sich nicht aussprechen zu können, bis die Quelle der Kostenbestreitung erwiesen sei. Das Comite hat sich nun die Überzeugung verschafft, daß in den §§ 38,5,6 u. 7 des „Gesetzes v. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung der Erhaltung u. des Besuches der öffentl. Volksschulen“ bestimmt ausgesprochen sei, daß die betreffenden Gemeinden alle Unkosten selbst zu bestreiten, haben und daß im Falle Der Unvermögenheit einer Schulgemeinde das Land den Ausfall zu decken habe. Daß ferner über die Unvermögenheit die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden habe.

In der Landtagssitzung vom 28. d. Mts. wurde die Ansicht laut, daß die Rückäußerungen der bezüglichen Gemeindevorstellungen, namentlich die des Stadtrathes von Bregenz eine Änderung des einschlägigen Gesetzes hervorzurufen beabsichtigen, und demnach dieselben dem gefertigten Comite zur Berathung und Berichterstattung überwiesen.

Das Comite erachtet:

In Erwägung, daß die Begründungen der Landesschulrathsmitglieder Carl Ganahl und Dr. Martignoni darthun, daß jeder das Bedürfniß einer Bürgerschule in seiner Ortsgemeinde selbst in Abrede stellt.

In Erwägung, daß die Stadtvertretung von Bregenz, bei sonstiger Gewogenheit für Errichtung einer Bürgerschule, glaubt, es könne ihr die Tragung der bedeutenden Kosten einer solchen Schule nicht wohl zugemuthet werden und der Bezirk in Concurrenz zu ziehen sei,

In Erwägung, daß hiedurch eine Gesetzes-Änderung hervorgerufen wurde, solche aber nach der Ansicht des Comite's und nach den Wünschen des Landes auch in anderen Bestimmungen des Gesetzes erforderlich erscheint.

In Erwägung, daß solche Änderungen in diesem Gesetze vom h. Landtage durch Überweisung desselben behufs Revision bereits als nothwendig anerkannt worden sind.

In Erwägung, als eine hiedurch als nothwendig erachtete gründliche Revision dieses Gesetzes in der gegenwärtigen Landtagssession kaum möglich sein dürfte:

77

Dem h. Landtage den Beschluß zu empfehlen:

»es sei bis zur erfolgten Abänderung und Sanktion des einschlägigen Gesetzes von der Errichtung der Bürgerschulen abzusehen, beziehungsweise die diesbezügliche Mitwirkung des h. Landes. Ausschusses abzulehnen.«

Bregenz, den 30. September 1871.

Johann Thurnherr,
Obmann.

B. Berchtold,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

Regierungsvertreter. Ich will nur ganz kurz bemerken. Der Antrag, den Ihnen das Comite zur Annahme empfiehlt, betrifft einen Auftrag an den Landesausschuß, den ich nicht berühren will, nur glaube ich aufmerksam machen zu müssen, daß das Gesetz über die Errichtung der Bürgerschulen bereits ein sanctionirtes Gesetz ist und eine Suspension desselben auszusprechen, wohl kaum der Landtag competent wäre.

Ich hatte mich verpflichtet Ihnen das zur Beachtung zu empfehlen. Ich kann zwar nicht läugnen, daß die Bürgerschulen für das nächste Schuljahr wohl nicht mehr in Wirksamkeit treten können, es dürfte daher vielleicht eine andere Stilisirung des Comite-Antrages den gleichen Zweck erreichen.

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Nachdem das Comite auch meiner im Landesschulrathe ausgedrückten Ansicht über die Errichtung von Bürgerschulen gedacht und namentlich in der ersten Erwägung sagt: daß Kare Ganahl und Dr. Martignoni darthun, das Bedürfniß einer Bürgerschule in seiner Gemeinde in Abrede stelle, so muß ich mir erlauben, einige Bemerkungen zu machen: Wenn ich im Landesschulrathe gesagt habe, daß ich eine Bürgerschule für Feldkirch nicht als nothwendig betrachte, so that ich es deshalb, weil wir eben ein Real- und Obergymnasium haben, und weil in diesem Realgymnasium nicht nur alles dasjenige gelehrt wird, was in ein er Bürgerschule vorkommt, wabern noch viel mehr. Ich habe die Überzeugung, daß wenn in Feldkirch eine Bürgerschule errichtet würde, der Besuch nur ein schwacher sein würde. Dagegen habe ich mich ganz bestimmt dahin ausgesprochen, daß eine derartige Schule für die Gemeinde Dornbirn sehr nothwendig sei und habe auch deßhalb den Antrag gestellt, wie er im Comite-Berichte erwähnt wird. Dornbirn ist eine sehr große Gemeinde und jeder von uns wird überzeugt sein, vaß eine derartige Schule wirklich ein Bedürfniß für dieselbe ist, nachdem dort keine andere Schule als eine Volksschule besteht.

Ich habe damals nicht begreifen können, wie Herr Dr. Martignoni sich gegen eine solche Schule aussprechen konnte. Das Bedürfniß hat er auch eingesehen, allein es waren die Kosten, die ihn abgehalten halten, dafür zu stimmen. Wenn etwa gesagt werden wollte, daß ich überhaupt gegen die Nothwendigkeit der Errichtung von Bürgerschulen wäre, so müßte ich erklären, daß dies ein großer Irrthum ist Ich sehe die Nothwendigkeit der Bürgerschulen vollkommen ein und namentlich die Errichtung einer derselben in jedem Schulbezirke. Übrigens bin ich d-r Ansicht, daß der Antrag des Comite's sich gegen die bestehenden Gesetze verstoßt und hoffe der Landtag werde demselben seine Zustimmung nicht ertheilen.

Johann Thurnherr: Mein Vorredner Herr Karl Ganahl begreift nicht, wie Herr Dr. Martignoni die Nothwendigkeit einer Bürgerschule wegen der Frequenz oder vielmehr wegen mangelhafter Frequenz, welche sich in Dornbirn ergeben würde, in Abrede stellte Ich dagegen begreife nicht, wenn ich den Ausspruch eines Schulmannes für competent erachten soll, der auch in diesem Berichte niedergelegt ist, nemlich der des Herrn Landesschulinspektors Wolf, wie Herr Karl Ganahl zu der Ansicht kommt, vag eine Bürgerschule für Feldkirch nicht nothwendig sei. Er findet einen

Ersatz in dem nun ins Leben tretenden Realgymnasium. Herr Landesschulinspector Wolf, der wie sein Name lagt, hier als Fachmann angeführt ist, behauptet dagegen, daß das Realgymnasium keinen Ersatz für die Bürgerschule gebe. Wie gesagt, ich begreife eben so wenig als Herr Karl Ganahl den Herrn Dr. Martignoni begreift, wie sich die Ansichten des Herrn Karl Ganahl und die des Landesschulinspectors Wolf vereinigen lassen.

Dr. Jussel: Ich glaube aussprechen zu können, daß auch Herr Karl Ganahl neben dem Obergymnasium und der Oberrealschule, wie sie eröffnet worden ist, den Besitz einer Bürgerschule für Feldkirch gut heißen würde, wenn sie da wäre. Aber meine Herren, es muß auch das Erreichbare, das Mögliche angestrebt werden. Die Stadt Feldkirch würde eine Bürgerschule haben, würde sie nicht für Die Oberrealschule und das Realgymnasium einen großen Beitrag leisten, der beläuft sich jährlich auf 4000 fl. und dann ist sie auch beschäftigt, die Volksschule so einzurichten, wie es das Gesetz verlangt, und auch dieser Aufwand ist ein bedeutender. Es ist also durchaus nicht der Mangel an Willen, dem Schulgesetze, wie es vorliegt, in Feldkirch Vollzug zu geben, aber beim Möglichen soll man bleiben.

v Gilm: Zunächst auf die Erwiederung des Herrn Dr. Jussel möchte ich bemerken, wenn er spricht, daß man beim Möglichen bleiben soll, daß die Last der Stadt Feldkirch jedenfalls durch die Errichtung des Realgymnasiums und Übernahme desselben von Seile des Staates, wenn immer, hin noch eine Last besieht, doch jedenfalls erleichtert worden ist. Im weitem möchte ich den Comite-Antrag am Schlusse einer Abänderung empfehlen. Ich möchte diese Abänderung dahin stilisiren:

Dem hohen Landtage den Beschluß zu empfehlen:

„Es sei nach dem die Errichtung der Bürgerschulen in dem bereits angetretenen Schuljahre niemehr in Aussicht steht bis zur erwünschten Abänderung und Sanktion des einschlägigen Gesetzes von der Errichtung der Bürgerschulen einweilen abzusehen, beziehungsweise die diesbezügliche Mitwirkung des h. Landesausschusses abzulehnen.“

Ich glaube, daß diese Stilisirung selbst den Anschauungen, welche der Herr Regierungskommissär durchblicken liefere, durchaus nicht entgegen wäre, daß dieser Beschluß von Seite des h. Landtages wohl offenbar gefaßt werden würde.

Johann Thurnherr: Ich möchte den Herrn Antragsteller ersuchen mir Aufklärung zu geben, in wie ferne die Abänderung des Wortes „erfolgten* in „wünschenswerthen“ vom praktischen Werthe sein soll.

v. Gilm: Ich habe der hohen Regierung gegenüber in dieser Abänderung lediglich einen höflichern Ausdruck beantragen wollen, sonst glaube ich, daß die Worte von gleicher Bedeutung sind.

Dr. Jußel: Ich habe es auch so aufgefaßt, wie Herr Abgeordneter v. Gilm bemerkte. Allein eben deswegen, weil man dieses Wort als Höflichkeit betrachten soll, kann ich mich nicht einverstanden erklären, weil ich immer nicht auf den Schein, sondern auf die Sache sehe. Ich bin in diesen Saal getreten mit der Überzeugung, daß der hohe Landtag nicht competent ist, einen Beschluß dahin zu fassen, ein Gesetz zu suspendiren, wie auch der Regierungsvertreter bemerkte, und hoffe daher, daß der Antrag, wie er gestellt worden ist abgelehnt werde.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu nehmen wünscht erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Es liegt der Antrag des Comites, sowie der des Herrn v. Gilm vor. Ich werde zuerst diesen letztern zur Abstimmung bringen. Er lautet:

„Es sei, nachdem die Errichtung der Bürgerschulen in dem bereits angetretenen Schuljahre nie mehr in Aussicht sieht, bis zur erwünschten Abänderung und Sanction des einschlägigen Gesetzes von der Errichtung der Bürgerschulen einstweilen abzusehen, beziehungsweise die diesbezügliche Mitwirkung des hohen Landesausschusses abzulehnen.“

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben, [Abgelehnt.]

Ich bringe nunmehr den Comite-Antrag zur Abstimmung, er lautet:

„Es sei bis zur erfolgten Abänderung und Sanction des einschlägigen Gesetzes von der

79

Errichtung der Bürgerschulen abzusehen, beziehungsweise die diesbezügliche Mitwirkung des hohen Landesausschusses abzulehnen.“

Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Majorität.) Rufe links, es ist keine Majorität.]

Johann Thurnherr: Ich glaube, es herrscht ein Mißverständnis zwischen denjenigen Herren, welche dem letzten Antrage nicht beigestimmt haben. Es mögen einige von der Ansicht geleitet worden sein, daß diese beiden Anträge einander entgegenstehen, was durchaus nicht der Fall ist, sondern beide schließlich den gleichen Zweck haben. Ich erlaube mir zur Aufklärung diese Bemerkung zu machen.

Karl Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nur 8 Mitglieder für den Comite-Antrag gestimmt haben, nämlich: die Herren Hammerer, Johann Thurnherr, Christian Ganahl, Schneider, Rhomberg, Dr. Thurnherr, Peter Jußel und Pfarrer Berchtold. Das sind also blos 8 Stimmen, somit ist der Antrag gefallen.

Landeshauptmann: Ich erkannte es sei die Majorität dafür, eine nochmalige Abstimmung würde es zeigen.

Karl Ganahl: Ich muß gegen eine neuerliche Abstimmung Protest erheben in Folge der Bemerkung des Herrn Johann Thurnherr.

Landeshauptmann: Die Herren nehmen ihre Sitze nach dem Aufstehen so schnell wieder ein, daß eine Abzählung sehr erschwert wird.

Rheinberger: Ich habe mich geirrt, ich bin mit dem Comiteantrage vollkommen einverstanden.

Ich habe geglaubt, der Antrag wäre nur dann abgelehnt, wenn der des Herrn v. Gilm angenommen würde und darum habe ich für den letztem Antrag gestimmt. Im Übrigen bin ich ganz mit dem Comite-Antrage einverstanden, da nunmehr der des Herrn v. Gilm gefallen ist.

Landeshauptmann: Der erste Antrag ist sicher abgelehnt worden. Es waren nur fünf oder sechs Herren dafür. Bei dem zwecken Anträge schien mir die Majorität da zu sein; ich habe dieselbe auch ausgesprochen und glaube

mich nicht getäuscht zu haben, da ich vom Hochw. Bischof an die Abzählung der Zustimmenden begonnen habe.

Dr. Fetz: Ich möchte doch glauben, daß es sehr leicht zu constatiren wäre, was für Herren für den Comite-Antrag gestimmt haben. Herr Carl Ganahl hat die betreffenden Herren namentlich benannt. Wenn er einen ausgelassen haben sollte, kann sich der betreffende melden. Eine Abstimmung wiederholen bloß deswegen, weil einer von den Herren Abgeordneten erklärt, er habe sich geirrt, scheint mir nicht am Platze zu sein, denn es soll jedem der Herren wohl bewußt sein für was er stimmt und gegen was er stimmt. Ich füge nur noch hinzu, daß ich gegen beide Anträge gestimmt habe und so auch diejenigen Herren, welche rechts von mir sitzen.

Johann Thurnherr: So viel ich mich aus der Aufzählung und Befingerzeigung der Personen, welche für den Antrag gestimmt haben sollen, von Seite des Herrn Carl Ganahls erinnere, so hat er auf den Hochw. Herrn Bischof nicht gedeutet, von dem der Herr Landeshauptmann constatirt, daß er auch dem Antrage des Comites zugestimmt habe.

Karl Ganahl: Wenn es auch der Fall wäre, daß der Hochwürdigste Bischof mitgestimmt hätte, was nicht geschehen ist, denn aufgestanden ist der Hochw. Bischof nicht, so wären es doch nur 9 gegen 9 Stimmen, und weil bei 9 gegen 9 Stimmen der Antrag für gefallen zu betrachten ist, so ist er auch gefallen.

v. Gilm: Ich möchte nur noch erinnern ich glaube, daß nur ein Formfehler unterlaufen sein dürfte, und daß diejenigen Herren, welche das zweite Mal nicht aufgestanden sind, weil sie zum großen Theile für meinen Antrag waren, dennoch denselben Erfolg wollen, welcher im Antrage des Comites liegt. Es muß also da bei Manchem gewiß nur ein Irrthum gewesen sein. Ich bin aus dem Grunde nicht aufgestanden, weil mein Antrag gefallen ist, (Heiterkeit) aber andere werden ganz gewiß nicht diese Meinung oder Grund gehabt haben, sonst bin ich mit dem Comite-Antrage jedenfalls einverstanden, denn wer mit meinem Antrage einverstanden ist, muß auch mit dem andern einverstanden sein.

80

Landeshauptmann: Ich habe ausgesprochen, daß es die Majorität ist, somit ist auch der Antrag angenommen.

Rheinberger: Am Ende wird es darauf ankommen, wer im Landtage kommandirt, ob der Herr Landeshauptmann oder der Herr Ganahl. [Große Heiterkeit.]

Landeshauptmann: Ich muß die Herren nur nochmals ersuchen, bei wiederkehrenden Abstimmungen ihre Sitze nach dem Ausstehen nicht mehr so schnell einzunehmen, wie es diesmal geschehen ist. Seine Bisch. Gnaden waren mit dem Comite-Antrage auch einverstanden, somit war die Majorität und ich habe auch dieselbe ausgesprochen.

Karl Ganahl. Ich erlaube mir auf die Bemerkung des Herrn Rheinberger ein paar Worte zu erwiedern: Die Bemerkung des Herrn Rheinberger hat allgemeine Heiterkeit verursacht und weil dieß der Fall ist, nehme ich dieselbe auch von der heitern Seite auf, sonst hätte ich dem Herrn Rheinberger etwas Anderes bemerken müssen.

Landeshauptmann: Wir haben nun noch zwei Mitglieder als Verstärkung in das Comite, welches über den Landsturm Bericht zu erstatten hat, zu wählen. In demselben befinden sich bereits die Herren Christian Ganahl,

Kohler, Hammerer, Dr. Jußel und Johann Thurnherr als Ausschüsse und die Herren Peter Jußel und Schmid als Ersatzmänner. Ich bitte also zwei Herren zu bezeichnen. [Wahl.] Ich bitte die Herren v. Gilm und Pfarrer Knecht das Scrutinium vorzunehmen.

v. Gilm: 18 Stimmzettel wurden abgegeben.

Pfarrer Knecht: Die meisten Stimmen erhielten Herr Dr. Fetz 17 und Herr Dr. Ölz 15.

Landeshauptmann: Das Comite ist also Vollständig. Die nächste Sitzung, sowie die Tagesordnung derselben werde ich den Herren mittelst Einladeschreiben bekannt geben.

Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen.

Schluß Der Sitzung 12 1/2 Uhr.

Druck und Verlag von A. Flatz in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 4. Oktober 1871

unter dem Vorfize des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Froschauer

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete, ausgenommen die Herren Dr. Oelz und Kohler.

Regierungsvertreter Herr Statthaltererath Schwertling.

Beginn der Sitzung um 10¹/₂ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Sekretär wird ersucht das Protokoll der letzten Sitzung vom 2. Oktober abzulesen. [Geschicht.] Da keine Bemerkung gegen die Fassung dieses Protokolles erhoben wird, betrachte ich dasselbe als genehmigt. Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter. Mir ist in der letzten Sitzung eine Interpellation überreicht worden in Betreff der im vergangenen Jahre ergangenen Aeußerung Dr. Nachbauers im Vereine der Verfassungsfreunde in Feldkirch betreffend die Entfernung des Religionsunterrichtes aus der Schule. Diese Interpellation enthält eine doppelte Anfrage, nämlich zuerst eine Anfrage, was rüchichtlich der Interpellation gleichen Inhaltes, die im vergangenen Jahre an die Regierung gerichtet worden ist, von der damaligen Regierung beschlossen worden sei.

Die zweite Anfrage ist an die gegenwärtige Regierung gerichtet, was sie gegenüber den vielfachen Remonstrationen der katholischen Kasinos, Ortschulräthe zc. zc. gegen die bekannte Aeußerung Dr. Nachbauers in Betreff der Belassung desselben in seiner Wirksamkeit als Landeschulrath zu verfügen gedenke.

Was die erste Anfrage betrifft, so bin ich in der Lage, sie zu beantworten, und werde den Erlaß des hohen Ministeriums für Kultus und Unterricht, wie er an mich ergangen ist, wörtlich vorlesen.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

In Erledigung des Dienstberichtes vom 25. August l. Js. eröffne ich Euer Hochwohlgeboren, daß ich die mir zur Kenntniß gebrachte abträgliche Aeußerung des Landes Schulraths-Mitgliedes Dr. Nachbaur in Betreff des Religionsunterrichtes in den Volksschulen allerdings entschieden mißbilligen muß, jedoch in den bestehenden Gesetzen keinen Anhaltspunkt finde, um die in den vorgelegten Petitionen gewünschte Enthebung des Genannten von der ihm beim Boralberger Landes Schulrath zeitweilig übertragenen Function bei Sr. k. k. Majestät von Amiswegen zu beantragen.

Von dieser Mittheilung wollen Euer Hochwohlgeboren, falls diese Angelegenheit im Landtage nochmals zur Sprache gebracht werden sollte, angemessenen Gebrauch machen, wogegen für die Regierung durchaus keine Veranlassung vorliegt, auf die eingebrachten Petitionen einen Bescheid zu ertheilen.

Wien, am 25. Oktober 1870.

Stremayr, m. p.

An Sr. des Herrn Vorsitzenden des Landes-
schulrathes in Bregenz, Statthalterei-
rathes Carl von Schwerling

Hochwohlgeboren.

Was nun die zweite Anfrage, d. i. den zweiten Theil der Interpellation betrifft, so habe ich die Interpellation, wie sie an die Regierung gerichtet war, bereits gestern dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht vorgelegt mit dem Ersuchen, die Erledigung hierüber womöglich noch im Laufe dieser Session an mich herabgelangen zu lassen. Nach Einlangen derselben werde ich sie allsogleich zur Kenntniß des hohen Hauses bringen.

Landeshauptmann: Wir kommen zur Tagesordnung:

Der erste Gegenstand ist die Wahl eines Experten zur internationalen technischen Rheinkorrektions-Commission. [Wahl.] Ich bitte die Herren Jussel und Pfarrer Berchtold das Skrutinium vorzunehmen.

Peter Jussel: Es sind 18 Stimmzettel abgegeben.

Pf. Berchtold: Alle 18 Stimmen haben sich auf Herrn Kink vereinigt.

Landeshauptmann: Somit ist Herr Kink einstimmig zum Mitglied der technischen Commission gewählt.

Zweiter Gegenstand der Verhandlung ist die Wahl zweier Abgeordneten zum Reichsrath.

Johannes Thurnherr: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand dem für die Adresse eingesezten Comite zu überweisen.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag erhoben wird, werde ich den Antrag des Herrn Thurnherr zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Comitebericht betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse. Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Thurnherr: (Verliest den Comitebericht siehe Beilage.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Wenn in der Generaldebatte Niemand das Wort zu nehen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen und wir gehen über zur Spezialdebatte. Ich werde dabei jeden Paragraphen, wenn sich Niemand zum Worte meldet, nach einer kleinen Pause als angenommen betrachten.

Dr. Thurnherr: [Verliest die §§. 1 bis 12, welche ohne Debatte angenommen werden, dann §. 13.]

Hochw. Bischof: Ich bitte ums Wort. Ich finde es nur etwas hart, wenn die Erben in solcher Weise eintreten sollen für den Fehler des Erblassers.

Dr. Thurnherr: Wenn der betreffende Steuerpflichtige seiner Schuldigkeit nachgekommen wäre, so würden die Erben ebenfalls in der Lage sein, weniger zu erhalten. Es gebührt ihnen nicht mehr, als der Erblasser nach Abzug der Steuer hinterlassen hat.

Hochw. Bischof: Ich möchte mir die Anfrage erlauben: wird das Fünffache blos Einmal gefordert, oder für so viele Jahre, als der Erblasser seiner Pflicht nicht nachgekommen ist?

Dr. Thurnherr: Das Fünffache wird für alle Jahre, so oft er die Steuerforderung des Landes verkürzt hat, gefordert.

Hochw. Bischof: Gesezt, es wäre Jemand vor 10 Jahren gestorben, und es zeigt sich, daß er seine Pflicht nicht erfüllt, und das Land in einem steuerpflichtigen Vermögen von 2000 fl. beeinträchtigt hat. Daß nun die Erben für diese 10 Jahre das Fünffache des jährlichen Steuerbetrages, das vielleicht viel mehr beträgt, als er hätte zahlen müssen, wenn er aufrichtig gewesen wäre, kommt mir doch jedenfalls für die Erben als eine zu harte Strafe vor, weil die Erben vielleicht gar keine Ahnung von dieser Unredlichkeit des Eblassers hatten.

Landeshauptmann: Gedentt der Hochw. Bischof vielleicht einen Antrag zu stellen?

Hochw. Bischof: Ich übergebe hiemit meinen Antrag.

Landeshauptmann: Der Hochw. Bischof stellt zum zweiten Absatz des §. 13 folgenden Antrag, daß für jedes Jahr, in welchem das Land durch unrichtige Fassung beeinträchtigt wurde, das doppelte zu bezahlen sei.

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Ich habe hier das Vermögenssteuergesetz von Feldkirch, welches auf Grund des Subernial-Circulars errichtet worden ist. In diesem heißt es: „Wer bei der Faturung ein steuerpflichtiges Vermögen ganz verschweigt, wird zur Strafe mit dem zwanzigfachen Betrage der Steuerquote belegt, welche der Vermögenssteuerklasse entgangen wäre, wenn dieses Vermögen unbesteuert geblieben wäre. Anderweite falsche Angaben, werden zur Strafe mit dem zehnfachen Betrage der Steuerquote belegt, die der Vermögenssteuerklasse entgangen wären, wenn diese falsche Angabe unentdeckt geblieben wäre.“

Ich glaube also, daß das Fünffache als Strafe, welche im vorliegenden Gesezentwurfe ausgesprochen ist, nicht gar so arg sein dürfte im Vergleiche mit dem zwanzigfachen Betrage, wie er in dem eben zitierten Geseze bestimmt ist; auch hätten die Erben, wenn der Erblasser das Vermögen versteuert hätte, weniger geerbt, denn was er zu versteuern schuldig gewesen wäre, hätten sie nicht erben können.

Schmid: Es ist die angelegte Strafe allerdings eine harte; ich glaube aber, daß man sie schon aus dem Grunde beibehalten sollte, weil die Faturanten des Vermögens oder Einkommens leicht versucht werden falsche Angaben und zu niedrige Ansätze zu machen, und wir haben bereits kein anderes Mittel dagegen als eine harte Strafe bei Uebertretungen.

Dr. Fußel: Auch ich stimme dem § bei in der Form, wie er vom Comite gefaßt worden ist. Das Erbrecht ist nur eine Institution des positiven Rechtes und wenn das positive Recht nicht ein solches statuiert hätte, so gäbe es eigentlich gar kein Erbrecht. Aber abgesehen davon soll man auch die andern Steuerträger in Schutz nehmen und das kann jedenfalls nur auf solche Weise geschehen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß mitunter auch gerade diejenigen, welche berufen sind zu einem Erbvermögen, auf den Erblasser Einfluß nehmen, und anstatt daß sie in der Richtung nähmen, um allentalls ein größeres Vermögen in den Nachlaß zu bringen, werden sie durch eine solche Verfügung vielmehr angeeifert werden, auf den Erblasser einzuwirken, daß er seiner Pflicht als Landeskind strenge nachkomme. [Ganz richtig.]

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? [Keiner] Dann erkläre ich die Debatte darüber für geschlossen und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Thurnherr: Ich habe nur dem Herrn Karl Ganahl gegenüber zu bemerken, daß ich seine Ansicht, als ob die Erben nicht gestraft würden, nicht ganz richtig finde, da der fünffache Betrag der nicht bezahlten Steuer auch sie trifft. Allein ich glaube, mich der Ansicht des Herrn

Abgeordneten Schmid anschließend, die Ansicht aussprechen zu müssen, daß in der in diesem § ausgesprochenen Strafe ein Stück Abschreckungstheorie inbegriffen sei, nämlich daß auch die Erben sich nicht bewegen finden, das Land um den ihm gebührenden Steuerbetrag zu verkürzen.

Landeshauptmann: Ich werde nun den ersten Absatz dieses Paragraphen zur Abstimmung bringen. (Angenommen.)

Zum zweiten Absatz hat der hochw. Herr Bischof folgenden Antrag gestellt:

„In beiden Fällen ist die Nachzahlung derart zu bestimmen, daß für jedes Jahr, in welchem das Land durch unrichtige Fassung beeinträchtigt wurde, das Doppelte zu bezahlen ist.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Abänderungsantrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Abgelehnt.) Somit bringe ich den zweiten Absatz nach der Fassung des Comites zur Abstimmung. (Angenommen)

Da sich für die folgenden zwei Absätze dieses Paragraphen Niemand zum Worte meldet, sind sie angenommen.

Dr. Thurnherr: (Verliest §§. 14, 15, 16, welche ohne Debatte angenommen werden, dann §. 17.)

Karl Ganahl: Nach diesem Paragraphen wären alle Veränderungen, die das Vermögen und Einkommen während der ganzen Steuerperiode betreffen, in die Steuerregister der Gemeinden aufzunehmen. Derlei Veränderungen müssen in einem Lande während des Zeitraumes von 5 Jahren ungeheuer viele vorkommen. Man hätte also fortwährend die Steuerregister der Gemeinden abzuändern.

Wir haben in Feldkirch in dieser Beziehung eine Vorfrage getroffen, indem in unserem Gesetze bestimmt ist, daß nur jene Vermögensänderung, welche den Betrag des vierten Theiles des versteuerten Vermögens übersteigt, einer neuen Besteuerung unterzogen werden muß.

Ich glaube also, man sollte hier auch irgend einen Betrag festsetzen und ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß es heißen solle: „Veränderungen im Vermögen und Einkommen einzelner Steuerpflichtiger in der Zwischenzeit im Betrage von mehr als dem vierten Theile des versteuerten Vermögens und Einkommens sind von der Steuerrückstellung u. s. w.“ Wenn die Herren überlegen, was für eine ungeheure Arbeit dadurch den Gemeinden erwachsen müßte, wenn jede Veränderung, sei sie groß oder klein, ins Register eingetragen würde, so glaube ich, dürften wohl alle diesem Antrage beistimmen. Ich glaube auch, daß das Land hieburch gar nichts verlieren würde, da in der Zwischenzeit vielleicht ebensoviele Verminderungen als Vermehrungen stattfinden. Ich möchte die Herren also ersuchen, es sich zu überlegen, ob sie diesem Antrage nicht beistimmen wollten.

Landeshauptmann: Herr Karl Ganahl schlägt folgende Textirung des §. 17 vor: [Verliest dieselbe wie oben.]

Peter Zuckel: Ich weiß aus Erfahrung, wie viele Arbeiten es gibt, nur in Einer Gemeinde jährlich die Katastralumschreibungen vorzunehmen, die wir jetzt in der Gemeinde Nenzing selbst besorgen.

Wir haben zwei oder drei Personen, welche acht bis vierzehn Tag zu arbeiten haben, um die Realitäten-Umschreibung zu besorgen. Dieselbe Arbeit würde der Gemeinde nun wieder aufgegeben, wenn dieselben Umschreibungen bezüglich der Vermögenssteuer erfolgen sollten. In dieser Beziehung erlaube ich mir den Antrag des Herrn Ganahl zur Annahme zu empfehlen.

Schmid: Ich stimme aus Erfahrung dem Antrage des Herrn Ganahl vollkommen bei, und möchte nur noch um eine Aufklärung bitten, beziehungsweise auf einen Fall aufmerksam machen, wie es z. B. käme, wenn ein steuerbares Vermögen, das schon der Erblasser besessen hat, und welches sich bereits im Steuerrotel befindet, vererbt wird an einen oder mehrere Erben. Dadurch vermehren die Erben ihr Vermögen vielleicht nicht um den vierten Theil. Es fragt sich nun, fällt ein vererbtes Vermögen ganz aus der Steuer oder nicht?

Nach einer früheren Erklärung in einem solchen Streitfalle hat das Gericht entschieden: Wenn eine Vererbung stattfindet von einer Seite her, außer dem Steuerrotel oder der Steuergemeinde, so sei dieses Vermögen bis zur nächsten Steuerperiode zur Steuer nicht heranzuziehen, dagegen aber ein schon versteuertes Vermögen sei jedenfalls zur Steuerquote der Erben zu schreiben. Nun bitte ich, andere

Herren möchten sich über diesen Punkt aussprechen.

Dr. Feß: Ich möchte zunächst erklären, daß ich glaube, daß die Mitglieder des Comité's im Allgemeinen mit dem Antrage des H. Ganahl einverstanden sein dürften.

Was nun die Anfrage des H. Abgeordneten Schmid betrifft, so scheint mir, ist die Sache, wenn der §. nach der Fassung angenommen wird, wie sie von H. Karl Ganahl beantragt worden ist, vollkommen klar.

Derjenige, der stirbt, hört natürlich auf, ein Steuerpflichtiger zu sein. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Verlassenschaft eine geringe ist und wenn bei der Zuteilung der Verlassenschaft auf die einzelnen Erben der Ausfall für den einzelnen so gering ist, daß das steuerpflichtige Vermögen desselben nicht um den vierten Theil seines bisherigen Vermögens erhöht wird, so wird er allerdings auch eine erhöhte Steuer in Zukunft nicht zu zahlen haben. Es ist also wohl möglich, daß auf diese Art ein Steuerobject auf einige Zeit hindurch verloren geht, es ist aber auch möglich, daß gerade durch die Zuteilung wieder einzelne Steuerobjecte bedeutender werden. Das sind Dinge, die sich einmal bei der Fassung des Gesetzes nicht anders machen lassen. Im Allgemeinen glaube ich wird man dabei nichts verlieren und es handelt sich bei gesetzlichen Bestimmungen nur darum, daß sie so klar als möglich gefaßt sind, so daß ein Streit nicht leicht entstehen kann.

Ich für meine Person bin der Ansicht, daß, wenn der §. in der vom H. Ganahl beantragten Fassung angenommen wird, in der Richtung, die vom H. Abgeordneten Schmid angedeutet worden ist, ein Zweifel kaum bestehen kann.

Schmid: Ich stimme der Erklärung meines Herrn Vorredners vollkommen bei. Es war mir auch die Entscheidung, die dort gefällt wurde in dem Falle, den ich vorhin ausführte, auffallend. Ich bin auch, nachdem überhaupt bei Einführung der Vermögenssteuer ohnedieß recht viele Veränderungen, die sich wirklich nicht vermeiden müssen, vorkommen müssen, der Ansicht, man solle unnötige Veränderungen möglichst hintanhalten.

v. Gilm: Ich bin ganz einverstanden mit dem Antrage des H. Ganahl; aber ich glaube so viel ich gehört habe, schlug er folgende Fassung vor (verliest dieselbe wie oben).

Ich glaube, es würde vielleicht stylistisch richtiger sein, zu sagen: „Veränderungen im Vermögen und Einkommen einzelner Steuerpflichtiger in der Zwischenzeit, welche den vierten Theil des bisher versteuerten Vermögens und Einkommens übersteigen u. s. w.“

Karl Ganahl: Es heißt ja: „im Betrage von mehr als dem vierten Theile des versteuerten Vermögens und Einkommens.“

v. Gilm: Ich wollte eben nur in stylistischer Beziehung diese Veränderung beantragen nämlich statt: „im Betrage von mehr als dem vierten Theile“ soll es heißen: „welche den vierten Theil übersteigen.“

Karl Ganahl: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, der Sinn ist ja derselbe.

Dr. Feß: Ich glaube, daß ich in der That nichts weiter zu sagen habe. Es handelt sich nur darum, daß wir vollkommen richtig stellen, wie der Paragraph zu lauten habe. Die Fassung, die Hr. v. Gilm vorgeschlagen hat, ist eine klare, und wegen bloß stylistischen Anschauungen, glaube ich, kann eine Differenz zwischen uns nicht existiren. Es würde der Paragraph also dann so zu lauten haben: „in der Zwischenzeit, welche den vierten Theil des versteuerten Vermögens oder Einkommens übersteigen.“

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und es hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Dr. Thurnherr: Nach den vorausgegangenen Erörterungen glaube ich im Namen des Comité's erklären zu können, daß dasselbe sich dem Antrage des Herrn Karl Ganahl anschließt.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den §. 17 mit der beantragten Abänderung zur Abstimmung. Er lautet:

„Veränderungen im Vermögen und Einkommen einzelner Steuerpflichtiger in der Zwischenzeit, welche den vierten Theil des versteuerten Vermögens und Einkommens übersteigen, sind

von der Steuercommission in das Steuerregister der Gemeinde aufzunehmen und dem Landes-
auschusse behufs Richtigstellung des Landesregisters mitzutheilen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieser Fassung des §. 17 zustimmen, sich zu erheben.
[Angenommen.]

Dr. Thurnherr: [Verliest §§. 18 und 19, welche ohne Debatte angenommen werden,
dann §. 20.]

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Der letzte Absatz lautet:

"Die Bestimmungen des Gubernialcirculares vom 10. April 1837 betreffend die Ver-
mögenssteuer in Vorarlberg zur Deckung der Gemeindebedürfnisse werden durch dieses Gesetz
nicht berührt."

Da möchte ich nun beantragen, daß eingeschaltet würde: „und die in einigen Gemeinden be-
stehenden Vermögenssteuergesetze.“ Wir haben z. B. in Feldkirch ein eigenes Vermögenssteuergesetz,
Bregenz hat ebenfalls ein eigenes und vielleicht manche andere Gemeinde auch.

Landeshauptmann: Herr Karl Ganahl beantragt also, daß es im letzten Absätze des
§. 20 heißen solle nach dem Worte „berührt“: „sowie auch nicht durch dasselbe berührt werden die
auf Grund dieser Verordnungen bestehenden besondern Gemeindestatute.“

v. Gilim: Ich möchte nur wieder eine stylistische Abänderung beantragen. Ich möchte näm-
lich, daß es nach dem Worte „Vorarlberg“ hieße: „und die auf Grund desselben bestehenden Statute.“

Dr. Feß: Da möchte ich noch eine andere Einschaltung machen, nämlich: „die auf Grund
desselben in einzelnen Gemeinden bestehenden Statute.“

Landeshauptmann: Ich bringe nun den §. 20 bis zum letzten Absätze exclusive zur
Abstimmung. (Angenommen.)

Der letzte Absatz lautet:

"Die Bestimmungen des Gubernialcirculares vom 10. April 1837 betreffend die Ver-
mögenssteuer in Vorarlberg und die auf Grund desselben in einzelnen Gemeinden bestehenden
Statute zur Deckung der Gemeindebedürfnisse werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Thurnherr: [Verliest §§. 21 und 22, welche ohne Debatte angenommen werden]

Landeshauptmann: Ich bitte noch den Eingang zu verlesen.

Dr. Thurnherr: [Verliest den Eingang.]

Landeshauptmann: Ich bitte um die Abstimmung. [Angenommen.]

Es wäre nun die dritte Lesung des Gesetzes vorzunehmen. Ich stelle die Frage, ob die hohe
Versammlung wünscht, daß diese dritte Lesung jetzt sofort vorzunehmen sei und bitte um die Abstim-
mung hierüber. [Angenommen.] Somit ersuche ich diejenigen Herren, welche dem vorliegenden Gesetz-
entwurfe eines Vermögens- und Einkommensteuergesetzes in dritter Lesung beistimmen, sich von ihren
Sitzen zu erheben. [Angenommen.]

Ein weiterer Gegenstand unserer heutigen Verhandlung ist der Comitébericht, betreffend den
Entwurf des Landsturmgesetzes.

Johann Thurnherr: Ich bitte ums Wort. Auf meine und von mehreren andern der
Herren Abgeordneten erfolgte Anregung wurde dieser Gegenstand von der vorgestrigen Tagesordnung
abgesetzt. Wir waren hiebei von der Absicht geleitet, unter sämtlichen Abgeordneten in dieser für
alle Vorarlberaer gleich hochwichtigen Angelegenheit noch weitere Besprechungen zu veranlassen um wo
möglich eine Uebereinkimmung unter sämtlichen Abgeordneten zu erzielen. Eine solche Besprechung
fand dann auch statt, jedoch glaube ich der Ueberzeugung sämtlicher dabei gegenwärtig gewesener
Herren auszusprechen, wenn ich sage, daß sich bei derselben noch durchaus kein gleichartiges, klares
Urtheil gebildet hat. Ich hatte die Absicht, gestern dem bezüglichen Comité als Obmann die Wahr-
nehmungen, die ich bei dieser Besprechung gemacht habe, mitzutheilen, sowie auch einen Antrag, den
ich in der heutigen Sitzung zu stellen beabsichtigte. Allein die Abwesenheit des Herrn Berichterstatters
und eines andern Mitgliedes machten dieses zur Unmöglichkeit und so stelle ich denn im Einverständ-
nisse mit den andern anwesenden Comitemitgliedern folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle, daß zur Berathung des Landsturm-Gesetzentwurfes eingesetzte Comite durch Wahl zweier Mitglieder vermehren, und dem Comite eine neuerliche Berathung und Berichterstattung über den Landsturmgesetzentwurf auftragen.“

Ich wünsche sehr, daß hiebei besonders Herren berücksichtigt würden, deren Anschauungen am weitesten auseinander gehen, weil nur dadurch, daß die Ansichten pro und contra zum Gesetz und Opportunität etc. erörtert werden eine vollkommene Epruchweise und soweit es möglich ist ein einiges Vorgehen erzielt werden kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort: [Niemand.] Da dies nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. Herr Johann Thurnherr stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle das zur Berathung über den Landsturm-Gesetzentwurf eingesetzte Comite durch Wahl zweier Mitglieder vermehren und dem Comite eine neue Berathung und Berichterstattung über den Landsturm-Gesetzentwurf auftragen.“

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. [Angenommen.] Ich werde die Wahl am Schlusse der Sitzung vornehmen lassen.

Der letzte Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Comitebericht betreffend die Städte Bregenz, Bludenz und des Marktes Dornbirn bezüglich der Bürger Schulen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Verhöld: Das gefertigte Schulcomite erstattet über die von den genannten Orten abgegebenen Aeußerungen folgenden Bericht: [Verliest denselben, wie folgt.]

Comite-Bericht

betreffend die Aeußerungen der Städte Bregenz, Bludenz und des Marktes Dornbirn bezüglich Errichtung von Bürger Schulen.

Das Schulcomite erstattet über die in der sechsten Landtags-sitzung ihm überwiesenen Aeußerungen nachbenannter Orte folgenden Bericht:

Hoher Landtag!

Das gefertigte Comite erachtet es für nothwendig einem hohen Landtag auf Grund der einschlägigen Akten des Landesschulrathes und des Landesausausschusses zunächst die Veranlassung der in Frage stehenden Aeußerungen zur Kenntniß zu bringen.

In der Landesschulrath Sitzung vom 30. Mai 1871 stellte der Landeschulinspector Wolf als Referent den Antrag auf Errichtung je einer Bürger Schule in Bregenz, Feldkirch, Bludenz und Dornbirn. Für Bregenz und Bludenz erachtet Referent die Nothwendigkeit der Errichtung derselben außer Zweifel, indessen dürfte jedoch nach seiner Anschauung je eine Bürger Schule in den gleichnamigen Bezirken wenigstens für jetzt genügen. Anders verhalte es sich aber im Feldkircher Bezirk. Da sei auf die Errichtung von je einer Bürger Schule in Dornbirn und Feldkirch anzutragen. Bezüglich Dornbirn spreche dafür der Umstand, daß Dornbirn der volkreichste Ort des Landes und zugleich ein hervorragender Sitz der Industrie das diesfällige Bedürfniß schon dadurch erwiesen habe, daß daselbst eine aus eigenen Mitteln erhaltene Privatschule nach Art der unselbstständigen Unterrealschule mit entsprechender Frequenz bestche. Aber auch für Feldkirch sei eine solche Schule unentbehrlich, indem Feldkirch derzeit die größte Stadt des Landes sei, die neben ausgehender Industrie einen wohlhabenden und für die Beförderung der Schulbildung eingenommenen Bürgerstand besitze. Die Bürger Schulen seien berufen eine nach Ansicht des Referenten bestehende Lücke zwischen Volks- und Mittelschulen

auszufüllen. Als Beweis, daß diese Lücke auszufüllen sei, wird angeführt, daß die vorarlberger Jugend bisher derartige Anstalten im Auslande aussuchen mußte. Daß aber zwischen Dornbirn und Bludenz auch eine in Feldkirch zu errichten sei, dafür spreche die verhältnißmäßig bedeutende Entfernung der auf solche Schulen angewiesenen Jugend von den erstgenannten Orten. Auch könne das demnächst ins Leben tretende Realgymnasium in Feldkirch kein Äquivalent für eine dabelbst zu errichtende Bürgerschule abgeben, da es immer nur Wenige sein würden, denen ihre Mittel oder der erwählte Beruf den Besuch einer Mittelschule ermöglichen. Schließlich stellt Referent in Erwägung, daß für jetzt vier Bürgerschulen im Lande vollkommen ausreichen, den Eingang erwähnten Antrag.

Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, indem Karl Ganahl die Errichtung einer Bürgerschule in Feldkirch des zunächst zu errichtenden Realgymnasiums wegen für überflüssig hielt. Das gleiche Schicksal hatte der Antrag Dr. Martignoni's, welcher auf die Errichtung von Bürgerschulen in den Städten Bregenz, Feldkirch und Bludenz ging, weil nach der Erfahrung zu urtheilen, solche Schulen gerade von Dornbirner Kindern ganz spärlich besucht würden, für die Mädchen Bürgerschule sich aber so gut wie gar keine Frequenz ergeben dürfte. Dagegen wurde der Antrag Karl Ganahl's, solche Schulen in Bregenz, Bludenz und Dornbirn zu errichten, mit drei Stimmen zum Beschluß erhoben.

Die in Rede stehende Angelegenheit wurde von dem Vorsitzenden des h. Landeschulrathes mit Zuschrift vom 1. April d. Js. an den hohen Landesausschuß behufs der demselben im Gesetze gewährten Mitwirkung und Erledigung geleitet, worauf letzterer den 24. Juni d. Js. den Beschluß faßte, den Antrag des Landeschulrathes den betreffenden Gemeinden zur Rückäußerung bekannt zu geben.

Wie dem hohen Landtage aus der Zuschrift des hohen Landesausschusses bekannt ist, haben jene Gemeinden erklärt über die Errichtung und Erhaltung der Bürgerschulen in ihren Gemeinden ins solange sich nicht aussprechen zu können, bis die Quelle der Kostenbestreitung erwiesen sei. Das Comité hat sich nun die Ueberzeugung verschafft, daß in den §§ 38, 5, 6 u. 7 des „Gesetzes v. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung der Erhaltung u. des Besuches der öffentl. Volksschulen“ bestimmt ausgesprochen sei, daß die betreffenden Gemeinden alle Unkosten selbst zu bestreiten haben und daß im Falle der Unvermögenheit einer Schulgemeinde das Land den Ausfall zu decken habe. Daß ferner über die Unvermögenheit die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden habe.

In der Landtagsitzung vom 28. d. Mts. wurde die Ansicht laut, daß die Rückäußerungen der bezüglichen Gemeindevorstellungen, namentlich die des Stadtrathes von Bregenz eine Aenderung des einschlägigen Gesetzes hervorzurufen beabsichtigen, und demnach dieselben dem gefertigten Comité zur Berathung und Berichterstattung überwiesen.

Das Comité erachtet :

Zu Erwägung, daß die Begründungen der Landeschulrathsmitglieder Carl Ganahl und Dr. Martignoni darthun, daß jeder das Bedürfniß einer Bürgerschule in seiner Ortsgemeinde selbst in Abrede stellt.

In Erwägung, daß die Stadtvertretung von Bregenz, bei sonstiger Gewogenheit für Errichtung einer Bürgerschule, glaubt, es könne ihr die Tragung der bedeutenden Kosten einer solchen Schule nicht wohl zugemuthet werden und der Bezirk in Concurrrenz zu ziehen sei,

In Erwägung, daß hiedurch eine Gesetzes-Aenderung hervorgerufen wurde, solche aber nach der Ansicht des Comité's und nach den Wünschen des Landes auch in anderen Bestimmungen des Gesetzes erforderlich erscheint.

In Erwägung, daß solche Aenderungen in diesem Gesetze vom h. Landtage durch Ueberweisung desselben behufs Revision bereits als nothwendig anerkannt worden sind.

In Erwägung, als eine hiedurch als nothwendig erachtete gründliche Revision dieses Gesetzes in der gegenwärtigen Landtagsession kaum möglich sein dürfte :

Dem h. Landtage den Beschluß zu empfehlen :

„es sei bis zur erfolgten Abänderung und Sanction des einschlägigen Gesetzes von der Errichtung der Bürgerschulen abzusehen, beziehungsweise die diesbezügliche Mitwirkung des h. Landes-Ausschusses abzulehnen.“

Bregenz, den 30. September 1871.

Johann Thurnherr,
Obmann.

B. Berchtold,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

Regierungsvertreter. Ich will nur ganz kurz bemerken. Der Antrag, den Ihnen das Comité zur Annahme empfiehlt, betrifft einen Auftrag an den Landesauschuß, den ich nicht berühren will, nur glaube ich aufmerksam machen zu müssen, daß das Gesetz über die Errichtung der Bürgerschulen bereits ein sanctionirtes Gesetz ist und eine Suspension desselben auszusprechen, wohl kaum der Landtag competent wäre.

Ich halte mich verpflichtet Ihnen das zur Beachtung zu empfehlen. Ich kann zwar nicht läugnen, daß die Bürgerschulen für das nächste Schuljahr wohl nicht mehr in Wirksamkeit treten können, es dürfte daher vielleicht eine andere Stillisirung des Comité-Antrages den gleichen Zweck erreichen.

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Nachdem das Comité auch meiner im Landeschulrathе ausgedrückten Ansicht über die Errichtung von Bürgerschulen gedacht und namentlich in der ersten Erwägung sagt: daß Karl Ganahl und Dr. Martignoni darthun, das Bedürfnis einer Bürgerschule in seiner Gemeinde in Abrede stelle, so muß ich mir erlauben, einige Bemerkungen zu machen: Wenn ich im Landeschulrathе gesagt habe, daß ich eine Bürgerschule für Feldkirch nicht als nothwendig betrachte, so thut ich es deshalb, weil wir eben ein Real- und Obergymnasium haben, und weil in diesem Realgymnasium nicht nur alles dasjenige gelehrt wird, was in einer Bürgerschule vorkommt, sondern noch viel mehr. Ich habe die Ueberzeugung, daß wenn in Feldkirch eine Bürgerschule errichtet würde, der Besuch nur ein schwacher sein würde. Dagegen habe ich mich ganz bestimmt dahin ausgesprochen, daß eine derartige Schule für die Gemeinde Dornbirn sehr nothwendig sei und habe auch deshalb den Antrag gestellt, wie er im Comité-Berichte erwähnt wird. Dornbirn ist eine sehr große Gemeinde und jeder von uns wird überzeugt sein, daß eine derartige Schule wirklich ein Bedürfnis für dieselbe ist, nachdem dort keine andere Schule als eine Volksschule besteht. Ich habe damals nicht begreifen können, wie Herr Dr. Martignoni sich gegen eine solche Schule aussprechen konnte. Das Bedürfnis hat er auch eingesehen, allein es waren die Kosten, die ihn abgehalten hatten, dafür zu stimmen. Wenn etwa gesagt werden wollte, daß ich überhaupt gegen die Nothwendigkeit der Errichtung von Bürgerschulen wäre, so müßte ich erklären, daß dies ein großer Irrthum ist. Ich sehe die Nothwendigkeit der Bürgerschulen vollkommen ein und namentlich die Errichtung einer derselben in jedem Schulbezirke. Uebrigens bin ich der Ansicht, daß der Antrag des Comité's sich gegen die bestehenden Gesetze verstößt und hoffe der Landtag werde demselben seine Zustimmung nicht ertheilen.

Johann Thurnherr: Mein Vorredner Herr Karl Ganahl begreift nicht, wie Herr Dr. Martignoni die Nothwendigkeit einer Bürgerschule wegen der Frequenz oder vielmehr wegen mangelhafter Frequenz, welche sich in Dornbirn ergeben würde, in Abrede stellte. Ich dagegen begreife nicht, wenn ich den Ausspruch eines Schulmannes für competent erachten soll, der auch in diesem Berichte niedergelegt ist, nemlich der des Herrn Landeschulinspektors Wolf, wie Herr Karl Ganahl zu der Ansicht kommt, daß eine Bürgerschule für Feldkirch nicht nothwendig sei. Er findet einen

Ersatz in dem nun ins Leben tretenden Realgymnasium. Herr Landes Schulinspector Wolf, der wie sein Name sagt, hier als Fachmann angeführt ist, behauptet dagegen, daß das Realgymnasium keinen Ersatz für die Bürgerschule gebe. Wie gesagt, ich begreife eben so wenig als Herr Karl Ganahl den Herrn Dr. Martignoni begreift, wie sich die Ansichten des Herrn Karl Ganahl und die des Landes Schulinspectors Wolf vereinigen lassen.

Dr. Jussel: Ich glaube aussprechen zu können, daß auch Herr Karl Ganahl neben dem Obergymnasium und der Oberrealschule, wie sie eröffnet worden ist, den Besitz einer Bürgerschule für Feldkirch gut heißen würde, wenn sie da wäre. Aber meine Herren, es muß auch das Erreichbare, das Mögliche angestrebt werden. Die Stadt Feldkirch würde eine Bürgerschule haben, würde sie nicht für die Oberrealschule und das Realgymnasium einen großen Beitrag leisten, der beläuft sich jährlich auf 4000 fl., und dann ist sie auch beschäftigt, die Volksschule so einzurichten, wie es das Gesetz verlangt, und auch dieser Aufwand ist ein bedeutender. Es ist also durchaus nicht der Mangel an Willen, dem Schulgesetze, wie es vorliegt, in Feldkirch Vollzug zu geben, aber beim Möglichen soll man bleiben.

v. Gil m: Zunächst auf die Erwiederung des Herrn Dr. Jussel möchte ich bemerken, wenn er spricht, daß man beim Möglichen bleiben soll, daß die Last der Stadt Feldkirch jedenfalls durch die Errichtung des Realgymnasiums und Uebernahme desselben von Seite des Staates, wenn immer, hin noch eine Last besteht, doch jedenfalls erleichtert worden ist. Im weiteren möchte ich den Comité-Antrag am Schlusse einer Abänderung empfehlen. Ich möchte diese Abänderung dahin stilisiren:

Dem hohen Landtage den Beschluß zu empfehlen:

„Es sei nach dem die Errichtung der Bürgerschulen in dem bereits angetretenen Schuljahre niemehr in Aussicht steht bis zur erwünschten Abänderung und Sanction des einschlägigen Gesetzes von der Errichtung der Bürgerschulen einstweilen abzusehen, beziehungsweise die diesbezügliche Mitwirkung des h. Landesauschusses abzulehnen.“

Ich glaube, daß diese Stilisirung selbst den Anschauungen, welche der Herr Regierungskommissär durchblicken ließ, durchaus nicht entgegen wäre, daß dieser Beschluß von Seite des h. Landtages wohl offenbar gefaßt werden würde.

Johann Thurnherr: Ich möchte den Herrn Antragsteller ersuchen mir Aufklärung zu geben, in wie ferne die Abänderung des Wortes „erfolgten“ in „wünschenswerthen“ vom praktischen Werthe sein soll.

v. Gil m: Ich habe der hohen Regierung gegenüber in dieser Abänderung lediglich einen höflicheren Ausdruck beantragen wollen, sonst glaube ich, daß die Worte von gleicher Bedeutung sind.

Dr. Jussel: Ich habe es auch so aufgefaßt, wie Herr Abgeordneter v. Gil m bemerkte. Allein eben deswegen, weil man dieses Wort als Höflichkeit betrachten soll, kann ich mich nicht einverstanden erklären, weil ich immer nicht auf den Schein, sondern auf die Sache sehe. Ich bin in diesen Saal getreten mit der Ueberzeugung, daß der hohe Landtag nicht competent ist, einen Beschluß dahin zu fassen, ein Gesetz zu suspendiren, wie auch der Regierungsvertreter bemerkte, und hoffe daher, daß der Antrag, wie er gestellt worden ist abgelehnt werde.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu nehmen wünscht erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Es liegt der Antrag des Comites, sowie der des Herrn v. Gil m vor. Ich werde zuerst diesen letztern zur Abstimmung bringen. Er lautet:

„Es sei, nachdem die Errichtung der Bürgerschulen in dem bereits angetretenen Schuljahre nie mehr in Aussicht steht, bis zur erwünschten Abänderung und Sanction des einschlägigen Gesetzes von der Errichtung der Bürgerschulen einstweilen abzusehen, beziehungsweise die diesbezügliche Mitwirkung des hohen Landesauschusses abzulehnen.“

Diesem Antrage beistimmen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben.

[Abgelehnt.]

Ich bringe nunmehr den Comité-Antrag zur Abstimmung, er lautet:

„Es sei bis zur erfolgten Abänderung und Sanction des einschlägigen Gesetzes von der

Errichtung der Bürgerschulen abzusehen, beziehungsweise die diesbezügliche Mitwirkung des hohen Landesauschusses abzulehnen.“

Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Majorität.) Aufse links, es ist keine Majorität.]

Johann Thurnherr: Ich glaube, es herrscht ein Mißverständnis zwischen denjenigen Herren, welche dem letzten Antrage nicht beigestimmt haben. Es mögen einige von der Ansicht geleitet worden sein, daß diese beiden Anträge einander entgegenstehen, was durchaus nicht der Fall ist, sondern beide schließlich den gleichen Zweck haben. Ich erlaube mir zur Aufklärung diese Bemerkung zu machen.

Karl Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nur 8 Mitglieder für den Comite-Antrag gestimmt haben, nämlich: die Herren Hammerer, Johann Thurnherr, Christian Ganahl, Schneider, Rhomberg, Dr. Thurnherr, Peter Fugel und Pfarrer Berchtold. Das sind also bloß 8 Stimmen, somit ist der Antrag gefallen.

Landeshauptmann: Ich erkenne es sei die Majorität dafür, eine nochmalige Abstimmung würde es zeigen.

Karl Ganahl: Ich muß gegen eine neuerliche Abstimmung Protest erheben in Folge der Bemerkung des Herrn Johann Thurnherr.

Landeshauptmann: Die Herren nehmen ihre Sitze nach dem Aufstehen so schnell wieder ein, daß eine Abzählung sehr erschwert wird.

Rheinberger: Ich habe mich geirrt, ich bin mit dem Comiteantrage vollkommen einverstanden. Ich habe geglaubt, der Antrag wäre nur dann abgelehnt, wenn der des Herrn v. Gilm angenommen würde und darum habe ich für den letztern Antrag gestimmt. Im Uebrigen bin ich ganz mit dem Comite-Antrage einverstanden, da nunmehr der des Herrn v. Gilm gefallen ist.

Landeshauptmann: Der erste Antrag ist sicher abgelehnt worden. Es waren nur fünf oder sechs Herren dafür. Bei dem zweiten Antrage schien mir die Majorität da zu sein; ich habe dieselbe auch ausgesprochen und glaube mich nicht getäuscht zu haben, da ich vom Hochw. Bischof an die Abzählung der Zustimmenden begonnen habe.

Dr. Feg: Ich möchte doch glauben, daß es sehr leicht zu constatiren wäre, was für Herren für den Comite-Antrag gestimmt haben. Herr Carl Ganahl hat die betreffenden Herren namentlich benannt. Wenn er einen ausgelassen haben sollte, kann sich der betreffende melden. Eine Abstimmung wiederholen bloß deswegen, weil einer von den Herren Abgeordneten erklärt, er habe sich geirrt, scheint mir nicht am Platze zu sein, denn es soll jedem der Herren wohl bewußt sein für was er stimmt und gegen was er stimmt. Ich füge nur noch hinzu, daß ich gegen beide Anträge gestimmt habe und so auch diejenigen Herren, welche rechts von mir sitzen.

Johann Thurnherr: So viel ich mich aus der Aufzählung und Befingerzeigung der Personen, welche für den Antrag gestimmt haben sollen, von Seite des Herrn Carl Ganahls erinnere, so hat er auf den Hochw. Herrn Bischof nicht geedeutet, von dem der Herr Landeshauptmann constatirt, daß er auch dem Antrage des Comites zugestimmt habe.

Karl Ganahl: Wenn es auch der Fall wäre, daß der Hochwürdigste Bischof mitgestimmt hätte, was nicht geschah, denn aufgestanden ist der Hochw. Bischof nicht, so wären es doch nur 9 gegen 9 Stimmen, und weil bei 9 gegen 9 Stimmen der Antrag für gefallen zu betrachten ist, so ist er auch gefallen.

v. Gilm: Ich möchte nur noch erinnern ich glaube, daß nur ein Formfehler unterlaufen sein dürfte, und daß diejenigen Herren, welche das zweite Mal nicht aufgestanden sind, weil sie zum großen Theile für meinen Antrag waren, dennoch denselben Erfolg wollen, welcher im Antrage des Comites liegt. Es muß also da bei Manchem gewiß nur ein Irrthum gewesen sein. Ich bin aus dem Grunde nicht aufgestanden, weil mein Antrag gefallen ist, (Heiterkeit) aber andere werden ganz gewiß nicht diese Meinung oder Grund gehabt haben, sonst bin ich mit dem Comite-Antrage jedenfalls einverstanden, denn wer mit meinem Antrage einverstanden ist, muß auch mit dem andern einverstanden sein.

Landeshauptmann: Ich habe ausgesprochen, daß es die Majorität ist, somit ist auch der Antrag angenommen.

Rheinberger: Am Ende wird es darauf ankommen, wer im Landtage kommandirt, ob der Herr Landeshauptmann oder der Herr Ganahl. [Große Heiterkeit.]

Landeshauptmann: Ich muß die Herren nur nochmals ersuchen, bei wiederkehrenden Abstimmungen ihre Sitze nach dem Aufstehen nicht mehr so schnell einzunehmen, wie es diesmal geschehen ist. Seine Bisch. Gnaden waren mit dem Comite-Antrage auch einverstanden, somit war die Majorität und ich habe auch dieselbe ausgesprochen.

Karl Ganahl: Ich erlaube mir auf die Bemerkung des Herrn Rheinberger ein paar Worte zu erwidern: Die Bemerkung des Herrn Rheinberger hat allgemeine Heiterkeit verursacht und weil dieß der Fall ist, nehme ich dieselbe auch von der heitern Seite auf, sonst hätte ich dem Herrn Rheinberger etwas Anderes bemerken müssen.

Landeshauptmann: Wir haben nun noch zwei Mitglieder als Verstärkung in das Comite, welches über den Landsturm Bericht zu erstatten hat, zu wählen. In demselben befinden sich bereits die Herren Christian Ganahl, Kohler, Hammerer, Dr. Jusel und Johann Thurnherr als Ausschüsse und die Herren Peter Jusel und Schmid als Ersatzmänner. Ich bitte also zwei Herren zu bezeichnen. [Wahl.] Ich bitte die Herren v. Gilm und Pfarrer Knecht das Scrutinium vorzunehmen.

v. Gilm: 18 Stimmzettel wurden abgegeben.

Pfarrer Knecht: Die meisten Stimmen erhielten Herr Dr. Feß 17 und Herr Dr. Delz 15.

Landeshauptmann: Das Comite ist also Vollständig. Die nächste Sitzung, sowie die Tagesordnung derselben werde ich den Herren mittelst Einladeschreiben bekannt geben.

Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen.

Schluß der Sitzung 12¹/₂ Uhr.